

PRÄSIDIUM



lebensministerium.at

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien
Österreich

Wien, am 04.10.2007

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
24.08.2007

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-
LE.5.7.4/0043-
PR/2/2007

Sachbearbeiter(in)/Klappe
MR Ing. Raab
6652 DW

**Entwurf eines Sozialversicherungs- Änderungsgesetzes 2007 – SVÄG;
Begutachtung**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beeht sich in der Anlage eine Abschrift der ho. Ressortstellungnahme zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden.

Anlage

Für den Bundesminister:

MR Ing. Raab

elektronisch gefertigt





PRÄSIDIUM

lebensministerium.at

An das
Bundesministerium
für Soziales und Konsumentenschutz
Sektion II

im H aus e

Wien, am 04.10.2007

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
24.08.2007

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-
LE.5.7.4/0043-
PR/2/2007

Sachbearbeiter(in)/Klappe
MR Ing. Raab
6652 DW

**Entwurf eines Sozialversicherungs- Änderungsgesetzes 2007 – SVÄG 2007;
Begutachtung**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt Bezug auf die do. Aussendung vom 24.08.2007 und gibt zum Entwurf eines Sozialversicherungs- Änderungsgesetzes 2007 – SVÄG 2007 folgende Stellungnahme ab:

Zu Art. I Z 8 (§ 8 Abs. 1a Z 1 ASVG):

In den Erläuterungen zu § 8 Abs. 1a ASVG ist im 4. Absatz ein Druckfehler enthalten Anstatt des Ausdrucks „soweit sie nach dem 31. Dezember 2004 geboren ...“ müsste es richtig heißen: „soweit sie nach dem 31. Dezember 1954 geboren ...“. Im Gesetzesentwurf selbst ist das Datum richtig.

Zu Art I Z 35 (§ 292 Abs. 4a lit p) ASVG):

Mit dieser Bestimmung wird festgelegt, dass nach Abzug der Kapitalertragsteuer (§ 95 EStG 1988) verbleibende Zins- und Kapitalerträge von jährlich bis zu 50 € bei der Einkommensermittlung als Voraussetzung für den Anspruch auf Ausgleichszulage außer Betracht zu bleiben haben. Eine analoge Regelung in den diesbezüglichen Parallelbestimmungen des GSVG und des BSVG fehlt jedoch. Es wird ersucht auch die entsprechenden Bestimmungen des GSVG und des BSVG eine analoge Regelung aufzunehmen.



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, A-1012 Wien, Stubenring 1

Tel. (+43 1) 711 00-0, Fax (+43 1) 711 00-2140, E-Mail: praesidialkanzlei@lebensministerium.at, www.lebensministerium.at

DVR 0000183, Bank PSK 5060007, BLZ 60000, BIC OPSKATWW, IBAN AT 46 6000 0000 0506 0007 UID ATU 37632905
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt die vorliegende Gesetzesnovelle zum Anlass das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz zu ersuchen in die Regelungen des § 8 Abs. 3 Z 3 lit j ASVG (Teilversicherung in der Unfallversicherung) die Mitglieder der Amtlichen Weinkostkommission nach § 57 des Weingesetzes, BGBl. I Nr. 141/1999 aufzunehmen. Begründet wird dieses Ansuchen damit, denjenigen Mitgliedern der Amtlichen Weinkostkommission, die nicht aufgrund anderer bundesgesetzlicher Bestimmungen unfallversichert sind, einen Unfallversicherungsschutz zu bieten.

Diese Stellungnahme ergeht per elektronischer Post an folgende e-mail- Adresse des BMSK: stellungnahmen@bmsk.gv.at sowie an das Präsidium des Nationalrates unter der e-mail-Adresse: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at .

Für den Bundesminister:

MR Ing. Raab

elektronisch gefertigt